

Wesentliche Ergebnisse

- (1) Mit dem Entwurf des Data Acts hat die Europäische Kommission den Datenzugang in der vernetzten Wirtschaft zum Thema gemacht. Wer die **faktische Kontrolle über Daten** hat, die mit smarten Geräten gesammelt werden, kann andere von Märkten ausschließen und nach eigenen Profitinteressen über den Erfolg Dritter im Wettbewerb entscheiden. Das nimmt Verbraucherinnen und Verbrauchern die Entscheidungsmacht in der Marktwirtschaft und führt zu weniger Wettbewerb und Innovation. In dieser Studie werden Verbesserungspotenziale des Data Acts mit der Zielrichtung aufgezeigt, eine Abschottung von Sekundärmärkten für unabhängige Unternehmen zu verhindern.
- (2) Der im Data Act von der Kommission gewählte Ansatz ist **grundsätzlich begrüßenswert**. In dieser Studie werden gleichwohl 28 Empfehlungen gegeben, die an verschiedenen Stellen ansetzen, um den Zugang zu Sekundärmärkten für Dritte zu verbessern.
- (3) Der **Zugangsanspruch für Dritte** sollte **zweckgebunden** gewährt werden und den unmittelbaren Zugang zu den **Daten und Hilfsmitteln** eröffnen, die für die Leistungserbringung auf dem Sekundärmarkt **benötigt** werden. Nur das sichert Wettbewerb, Innovation und Kundenorientierung (Empfehlungen 1-5).
- (4) Für Nutzer muss verpflichtend ein einfaches **Zustimmungsmanagement** geschaffen werden, das echte Auswahlmöglichkeiten und Entscheidungsbefugnisse sichert und das zugleich Dritten eine faire Chance gibt, in den Wettbewerb einzutreten (Empfehlungen 6-11).
- (5) Der Zugang muss **in einem gängigen Format** gewährt werden und einen **Datentransfer** ermöglichen. Vertragskaskaden sind zu vermeiden (Empfehlungen 12-15).
- (6) Unabhängige Unternehmen müssen die Möglichkeit haben, am entstehenden Geschäftsfeld der vorausschauenden Wartung (**predictive maintenance**) zu partizipieren. (Empfehlung 16).
- (7) Der Zugang zum Sekundärmarkt darf nicht durch eine **überspannte Gegenleistungspflicht und prohibitive Bedingungen** verzögert oder erschwert werden. Die Gegenleistungspflicht gegenüber KMU und die Konkurrenzklausel sollten grundsätzlich überprüft werden. Möglicherweise sollten bedeutsame Unternehmen besonderen Pflichten unterliegen (Empfehlungen 17-21).

- (8) Einige Probleme beim Zugang zu Sekundärmärkten entstehen durch das **Zusammenwirken mit anderen Rechtsgebieten**, insbesondere Datenschutz-, Geschäftsgeheimnisschutz- oder Kartellrecht. Diese Probleme können im Data Act nur beschränkt gelöst werden. Anzustreben ist eine stärkere Kohärenz der Regelungsziele und –mechanismen (Empfehlungen 22-24).
- (9) Die **Rechtsdurchsetzung** kann noch effektiver gestaltet werden (Empfehlungen 25-27).
- (10) Die Regeln im Data Act sollten mit denen im **Digital Markets Act** abgeglichen werden (Empfehlung 28).